

Inkrafttreten: 01.02.2010

Stand: 01.02.2010

Auskunft bei: Studiensekretariat D-CHAB

Detailbestimmungen des D-CHAB zum Doktoratsstudium

Die Departementskonferenz des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) vom 07.12.2009 hat, aufgrund der und in Ergänzung zur Verordnung über das Doktoratsstudium an der ETH Zürich vom 01.07.2008, beschlossen:

Art. 1 Weiterbildung

Die Doktorierenden sprechen das Weiterbildungsprogramm ihres Doktorats mit dem Leiter oder der Leiterin ihrer Doktorarbeit ab.

Art. 2 Lehrangebote im Doktorat

Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften rechnet die folgenden Lehrangebote und Tätigkeiten mit den angegebenen Krediteinheiten für das Doktoratsstudium an:

- a) Alle mit «V» und «G» gekennzeichneten Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der regulären Studiengänge an der ETHZ und der Universität Zürich angeboten werden. Ebenso Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Doktoratsausbildung angeboten werden und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erwerbs des didaktischen Ausweises. Als Leistungsausweis gilt die Anwesenheit im Unterricht sowie das erfolgreiche Erfüllen sämtlicher Anforderungen (Übungen, Seminararbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und ähnliches) während des Semesters.

| | | |
|--|---------------------------------|------|
| Lehrveranstaltung mit Leistungsausweis | 1 oder 2 Semesterwochenstunden: | 1 KE |
| | 3 Semesterwochenstunden: | 3 KE |

- b) Institutskolloquien und -seminare und Gruppenseminare (Typ S)

| | |
|---|------|
| Ganzsemestrige Veranstaltungen (Insgesamt max. 2 KE): | 1 KE |
|---|------|

- c) Sommerschulen und Konferenzen

Teilnahme an maximal zwei Veranstaltungen des gleichen Inhalts wie z.B. Cortona-Woche, Symposienreihen erlaubt.

| | | |
|---------------|---|------|
| Sommerschulen | 1 Woche mit Poster/Vortrag: | 3 KE |
| | 1 Woche ohne Poster/Vortrag: | 2 KE |
| | 1-3-tägige Veranstaltung ohne Poster/Vortrag: | 1 KE |
| | 1-3-tägige Veranstaltung mit Poster/Vortrag: | 2 KE |

| | | |
|--------------|----------------------------------|------|
| Konferenzen: | 1 Woche mit Posterpräsentation: | 2 KE |
| | 1-3 Tage mit Posterpräsentation: | 1 KE |
| | 1 Woche mit Vortrag: | 3 KE |
| | 1-3 Tage mit Vortrag: | 2 KE |

- d) Ganzsemestrige Sprachkurse und andere Weiterbildungskurse

z.B. Computerbetreuung, Strahlenschutz, Sport-/Leiterausbildung. Insgesamt max. 4 KE.

| | | |
|-------|---------------------------------|------|
| Kurse | 1 Wochenstunde oder äquivalent: | 1 KE |
| | 2 Wochenstunde oder äquivalent: | 2 KE |

Art. 3 Krediteinheiten im Doktorat

- a) Der Departementskoordinator für das Doktorat des D-CHAB kontrolliert die Anrechenbarkeit der erworbenen Krediteinheiten.
- b) Art und Weise der Kontrolle:
 - Spätestens ein Monat vor der mündlichen Doktorprüfung haben die Doktorierenden dem Departementskoordinator für das Doktorat des D-CHAB eine durch den Leiter bzw. durch die Leiterin der Doktorarbeit kontrollierte und unterschriebene Übersicht ihres Doktoratsstudiums abzugeben.
 - Belege, welche die Teilnahme an den in Art. 2 c sowie d erwähnten Lehrveranstaltungen und, falls zutreffend, den erfolgreich abgeschlossenen Leistungsausweis bestätigen, müssen beigelegt werden.
 - Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des D-CHAB überprüft die Übersicht und die Belege.
- c) Der Departementkoordinator für das Doktorat des D-CHAB stellt die Bestätigung des Erwerbs der für das Doktoratsstudium erforderlichen Krediteinheiten aus. Diese Bestätigung ist bei der Anmeldung zur Doktorprüfung im Rektorat (Doktoratsadministration) vorzulegen.

Art. 4 Prüfungskommission

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgt gemäss folgenden Richtlinien:

- a) Hauptamtlich an der ETH Zürich tätige Privatdozenten oder Privatdozentinnen und Titularprofessoren oder Titularprofessorinnen können Doktorarbeiten leiten. Sie benötigen dazu die Genehmigung des D-CHAB. Wenn ein Privatdozent Referent ist, soll wenigstens ein Korreferent ausserordentlicher oder ordentlicher Professor am D-CHAB sein.
- b) Nebst dem Vorsteher des D-CHAB müssen an der Doktorprüfung mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission Professoren (inkl. Assistenz-, NF- oder Titularprofessor) von der ETH sein.
- c) Wenn der Referent zusätzliche Korreferenten (ausgenommen ETH Professoren) für die Doktorprüfung beantragen will, muss er einen Antrag an die Departementskonferenz beim Vorsteher einreichen. Dies betrifft auch Titularprofessoren der anderen Departemente.
- d) Der Vorsitz einer Doktorprüfung hat der Vorsteher, der Vorsteher-Stv. oder ein Alt-Vorsteher des D-CHAB.

Art. 5 Prüfungstermine

Die Festlegung des Datums der mündlichen Prüfung erfolgt gemäss folgenden Richtlinien:

- a) Die reguläre Doktorprüfungstermine sind Mittwoch Nachmittag 1400, 1500 und 1600 Uhr. Wenn zusätzliche Doktorprüfungstermine benötigt werden (zu viele Anmeldungen für den gleichen Tag oder wenn externe vom Ausland anreisende Korreferenten anwesend sein sollten) sind diese Wünsche an die Departementsadministration, Frau H. Kaufmann-Baumgartner zu richten. Sie koordiniert und organisiert die Zusatztermine mit dem Vorsteher.
- b) Doktorprüfungstermine können frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin gebucht werden, z.B. Anfang September für Dezember-Doktorprüfungstermine.
- c) Alle Anfragen betreffend Prüfungstermine sind an die Departementsadministration, Frau H. Kaufmann-Baumgartner (HCI H 207, email helen.kaufmann@chem.ethz.ch) zu richten.

Art. 6 Vorbereitung zur Prüfung

Bei der Vorbereitung der Doktorprüfung sollte Folgendes beachtet werden:

- a) Der Doktorand/die Doktorandin sollte die ausgefüllte Anmeldung zur Doktorprüfung inkl. Testatbogen – zur Belegung der Doktoratskreditpunkte – spätestens 4-6 Wochen vor dem Prüfungstermin Herrn M. Hauser (HCI H 209, hauser@chem.ethz.ch) zeigen. Dieser kontrolliert die Krediteinheiten und unterschreibt das Formular.
- b) Den Mitgliedern der Prüfungskommission muss genügend Zeit geboten werden, um die Doktorarbeit zu lesen, d.h. der Doktorand/die Doktorandin soll die Arbeit mindestens vier Wochen vor der Prüfung vorlegen.
- c) Spätestens 12 Arbeitstage vor der Prüfung muss der Doktorand/die Doktorandin die Doktorarbeit inkl. Anmeldungsunterlagen im Doktorandenbüro vorbeibringen. Danach kann der Titel der Arbeit nicht mehr geändert werden.

Art. 7 Modus der Doktorprüfung

- a) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen an der mündlichen Prüfung anwesend sein.
- b) An der Doktorprüfung präsentiert der Doktorand/die Doktorandin die Doktorarbeit innerhalb von maximal 10 Minuten mit einer Handvoll Folien oder Bildern. Nur für DoktorandInnen vom IPW beträgt die Präsentation maximal 25 Minuten. An der Doktorprüfung nehmen der Doktorand/die Doktorandin und die Mitglieder der Prüfungskommission teil. Nur bei den Doktorprüfungen von DoktorandInnen des IPW werden Drittpersonen eingeladen.
- c) Spätestens 12 Arbeitstage vor der Prüfung muss der Doktorand/die Doktorandin die Doktorarbeit inkl. Anmeldeunterlagen im Doktorandenbüro vorbeibringen. Danach kann der Titel der Arbeit nicht mehr geändert werden.
- d) Die Gutachten sollten im Doppel sowie mit der Originalunterschrift spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der Doktoratsadministration eintreffen.

Art. 8 Aufgaben des Referenten/der Referentin

- a) Es ist Aufgabe des Referenten/der Referentin, den Doktoranden/die Doktorandin und die Korreferenten über ihre Aufgaben und Pflichten zu informieren.
- b) Die Rückerstattung der Kosten für externe Korreferenten obliegt dem Referenten gemäss der Weisung „Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungskontrollen an der ETH Zürich“ vom 01.01.2007, siehe www.rektorat.ethz.ch/lecturers/doctorate/doc_exam.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Detailbestimmungen treten auf den 01. Februar 2010 in Kraft. Für Doktorierende, die vor dem 01. Februar 2010 immatrikuliert worden sind, gelten die früheren Detailbestimmungen des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften vom 23.05.2005 bzw. vom 27.01.2003.

Durch die Departementskonferenz des D-CHAB genehmigt am: 07.12.2009

Durch die Rektorin genehmigt am: 15.12.2009

Unterschrift Rektorin:

